



Stadtrat

Rathaus, Marktgasse 58, CH-9500 Wil 2
E-Mail stadtrat@stadtwil.ch
Telefon 071 913 53 53, Telefax 071 913 53 54

Wil, 15. Februar 2012

Interpellation Erwin Hauser, SVP

eingereicht am 24. Januar 2012 – Wortlaut siehe Beilage

Bau eines islamischen Begegnungszentrums

In seiner Interpellation vom 24. Januar 2012 verlangt Erwin Hauser zusammen mit drei Mitunterzeichneten Auskunft über den Bau eines islamischen Begegnungszentrums in der Stadt Wil. Der Interpellant ersucht um Beantwortung verschiedener Fragen:

- ob der Stadtrat die Auffassung teile, dass das Departement BUV verpflichtet sei, sämtliche Einsprachen, frei von jeglicher politischer Gesinnung, auf deren Inhalt zu prüfen;
- ob der Stadtrat die Meinung teile, dass es nicht Aufgabe des Departementssekretärs sei, die Überbringer der Einsprachen einzuschüchtern;
- ob der Stadtrat die Auffassung teile, dass der Art.15 BV nicht höher zu gewichten sei als Art.8 BV und eine Baubewilligung somit nicht erteilt werden dürfe;
- ob das Erstellen eines eigenen Gebetshauses in einer fremden Kultur nicht vielmehr ein Beitrag zur Segregation sei;
- ob der Stadtrat Kenntnis davon habe, was genau in diesem Klassenzimmer unterrichtet werden solle und wie das Departement BS diesen Unterricht beurteile;
- wer kontrolliere was unterrichtet werden solle, ob eine allfällige Kontrolle vorgesehen resp. gewährleistet sei und wenn ja, durch wen;
- ob der Stadtrat eine staatliche Kontroll- resp. Zulassungsinstanz für in Wil eingesetzte Imame begrüsse;
- ob das Begegnungszentrum an allen übrigen Tagen für Nichtmuslime somit öffentlich nicht zugänglich sei;
- ob der Stadtrat die Auffassung teile, dass 50 Parkplätze bei weitem nicht ausreichend seien und somit eine Baubewilligung nicht erteilt werden dürfe;
- ob der Stadtrat zudem die Auffassung teile, dass durch die Kapazitätserweiterung des Begegnungszentrums mit erheblichem Mehrverkehr, verursacht durch Religionstourismus, zu rechnen sei;
- ob der Stadtrat die Meinung teile, dass die Erteilung einer Baubewilligung gegen Art.71 BauG verstossen würde;
- ob der Stadtrat bereit sei, das Problem des Verkehrsflusses mit dem Bau einer Regionalverbindungsstrasse RVS zu beheben;
- ob die islamische Gemeinschaft auf dem Grundstück an der Rosenstrasse bereits einen Friedhof plane;
- wie sich der Stadtrat aus heutiger Sicht zu einer allfälligen Bewilligung eines Friedhofs stelle.



Seite 2

Beantwortung

1. Prüfung sämtlicher Einsprachen.

Es gehört zum Alltagsgeschäft der Abteilung Bewilligungen, dass sämtliche Einsprachen gegen ein Baugesuch unabhängig von jeglicher politischen Haltung geprüft und der Baukommission zum Entscheid vorgelegt werden. Dazu wurden die eingegangenen rund 300 Einsprachen detailliert systematisch erfasst. Zum einen wurde festgestellt, ob es sich um inhaltlich gleichlautende Einsprachen oder um Einsprachen mit anderslautendem Inhalt handelt. Bei den inhaltlich gleichlautenden Einsprachen (rund 290) wurde zudem aufgeführt, ob diese mit zusätzlichen Punkten ergänzt wurden. Als Basis für die Beurteilung der Legitimation wurde eruiert, wer von den Einsprechenden Eigentum im Quartier besitzt (rund 90), wer Mieterin resp. Mieter ist oder Eigentum in einem anderen Quartier der Stadt besitzt oder minderjährig ist (rund 140), wer kein Eigentum in Wil hat und ausserhalb von Wil wohnt (rund 70). Dann wurden die Inhalte der Einsprachen ermittelt und diese werden schliesslich bezüglich deren Begründung in Relation zu den gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Bauordnung der Stadt betr. Zonenkonformität) und einschlägigen Normen (z.B. VSS-Norm für Parkierung) gesetzt.

2. Übergabe der Einsprachen

Bei der Übergabe wurden die anwesenden Einsprechenden weder eingeschüchtert noch wurde ausgesagt, es würden nicht sämtliche Einsprachen geprüft. Der anwesende Departementssekretär hat sich lediglich zu folgenden Themen geäussert:

dass ein durch einen der Überbringer geäussertes Verdacht bezüglich allfälliger strafrechtlich relevanter Tatbestände im islamischen Begegnungszentrum heikel sei;
dass es für eine urteilende Behörde rechtlich von gleicher Bedeutung sei, ob zahlreiche Einsprachen oder eine einzelne gemacht würden. Entscheidend seien Legitimation und inhaltliche Begründung, und diese würden entsprechend geprüft.

Zudem wurde darauf hingewiesen, dass Einsprachen von Minderjährigen durch die Eltern zu unterzeichnen seien, damit sie rechtsgültig seien.

Wie daraus der Vorwurf der Einschüchterung abgeleitet werden kann, ist weder für die betroffenen Mitarbeitenden des Departements BUV noch den Stadtrat nachvollziehbar.

3. Art.8 Abs. 1 und 2 BV: Rechtsgleichheitsgebot und Diskriminierungsverbot

Als erste Instanz wird sich allenfalls die Baukommission im Rahmen der Behandlung der Einsprachen mit dieser Frage der Interpellanten beschäftigen. Sie kann somit zum heutigen Zeitpunkt nicht im Rahmen der Ausführungen zu einer Interpellation durch den Stadtrat beantwortet werden. Es kann lediglich festgehalten werden, dass es sich bei dieser Frage um eine Rechtsfrage hinsichtlich Verhältnis zweier Grundrechte handelt (vgl. u.a. auch dazu BGE 134 I 49).



Seite 3

4. Segregation / Integration

Der Stadtrat hat beim Informationsaustausch mit der islamischen Gemeinschaft immer betont, dass er politisch eine Baute ablehnen würde, welche Räumlichkeiten enthielte, die dem Aufbau einer Parallelgesellschaft dienen könnten. Als Beispiele dafür können folgende Nutzungsinhalte angeführt werden: grössere Anzahl Wohnungen (abgeschottet leben), Einkaufsmöglichkeiten im Zentrum (dito), integrierte Gesamtschule (keine Integration der Kinder). Beim Projekt des Begegnungszentrums sind keine solchen Nutzungen vorgesehen.

Ausschlaggebend für den funktionierenden Eingliederungsprozess von Zugewanderten ist ihre aktive Teilhabe und Teilnahme in der Gesellschaft. Entscheidend dafür sind das Erlernen der deutschen Sprache, die Einhaltung der von der Verfassung ausgehenden Werte und Normen, die gelungene Integration in den Arbeitsmarkt, der Besuch der öffentlichen Schulen, sowie die Beteiligung am gesellschaftlichen Leben.

5. Inhalt des Unterrichts im sogenannten Klassenzimmer

Das Klassenzimmer ist für den Religionsunterricht vorgesehen. Analog der christlichen Landeskirchen ist auch die islamische Gemeinschaft für diesen verantwortlich (und nicht der Staat).

6. Kontrolle was unterrichtet wird

Religionsgemeinschaften haben in ihrem Religionsunterricht die Lehrplanvorgaben einzuhalten. Diese Vorgaben sind offen genug, dass sie ohne Weiteres auch für den islamischen Religionsunterricht anwendbar sind, immer vorausgesetzt, dass wir es mit einem toleranten Islam zu tun haben. Ein nicht toleranter Islam, der sämtliche Aussagen im Koran, namentlich jene, die mit den Menschenrechten nicht übereinstimmen, wörtlich nimmt, hat in unserer Rechtsordnung keinen Platz, auch dann nicht, wenn er in den eigenen Räumen der islamischen Gemeinschaft stattfindet.

7. Zulassungsinstanz für Imame

Entscheidend ist, dass sich alle Mitglieder der islamischen Gemeinschaft, also auch die Imame, an die schweizerische Gesetzgebung halten. Bei begründetem Verdacht, dass gegen diese verstossen wird, wäre entsprechend zu kontrollieren und es ist schweizerisches Recht durchzusetzen (Grundsatz ‚Fördern und Fordern‘).

Prüfungswert im Sinne einer Integration wäre eine Ausbildung von Imamen in der Schweiz. Damit könnte gewährleistet werden, dass diese mit Gesetzen und Bräuchen des Landes vertraut sind und nicht in fernen Ländern bzw. Schulen nach dem Gutdünken dortiger Entscheidungsträger ausgebildet werden. Der Erlass von derartigen Vorschriften ist indes nicht Sache des Stadtrats Wil.

8. Zugänglichkeit des Begegnungszentrums

Diese Frage ist grundsätzlich Angelegenheit der islamischen Gemeinschaft. Auf Nachfrage wurde die Auskunft erteilt, dass der Besuch des Gebets auch für Gäste beziehungsweise Zuschauer möglich ist. Es wird lediglich vorausgesetzt, dass diese das Gebet nicht stören.



Seite 4

9. a) Ausreichendes Parkplatzangebot

9. b) Mehrverkehr

10. a) Flüssige Verkehrsabwicklung gemäss Vorgabe Art.71 Baugesetz

Diese Punkte sind Gegenstand des Bewilligungsverfahrens. Da es sich um ein laufendes Verfahren handelt, äussert sich der Stadtrat dazu im Detail nicht.

10. b) Bau der Regionalverbindungsstrasse (RVS) / Grundstückerschliessung

Die RVS war im 1. Agglomerationsprogramm Region Wil als ein zentrales Element enthalten. Deshalb hatte der Stadtrat diese auch in den Richtplan aufgenommen und zudem den Korridor mit einer Baulinie gesichert. Im Agglomerationsprogramm Region Wil 2. Generation ist das Element der RVS im Bereich parallel zur Autobahn entfallen, da eine Wirksamkeit nicht ausreichend nachgewiesen werden konnte. Projektierung und Bau einer RVS wären unter dem Titel des übergeordneten Interesses mit Landerwerb oder gar Enteignung verbunden gewesen. Dieses übergeordnete Interesse ist nun hinfällig geworden und somit auch eine allfällige Berechtigung zur Enteignung. Ob der ausgeschiedene Korridor im Einzelfall zur Erschliessung von Grundstücken dienen soll, kann allenfalls partiell geprüft werden. Es gibt Beispiele wie den Standort Wilfeld als Eignungsgebiet K des kantonalen Richtplans (für publikumsintensive Nutzung), wo dies durchaus als sinnvoll erscheint. Es würde sich dann aber entweder um eine private Erschliessung oder um eine Gemeindestrasse handeln und nicht um eine kantonal finanzierte RVS.

11. Friedhof

Im Baugesuch ist kein Friedhof vorgesehen. Ein Friedhof ist eine bewilligungspflichtige Anlage und es gilt auch hierfür die entsprechende Gesetzgebung. Die generelle Frage islamischer Friedhöfe wird im Übrigen im Bereich des übergeordneten Rechts angegangen und die Stadt Wil wird sich daran zu orientieren haben.

Stadt Wil

Dr. iur. Bruno Gähwiler
Stadtpräsident

Christoph Sigrist
Stadtschreiber